

KSV Koblenzer Steuerungs- und Verteilungsbau GmbH	
Allgemeine Verkaufsbedingungen (AVB)	

Allgemeine Verkaufsbedingungen

Zur Verwendung bei allen Lieferungen und Leistungen (im Folgenden „Leistungen“), die KSV Koblenzer Steuerungs- und Verteilungsbau GmbH (im Folgenden „KSV“) erbringt.

1 Geltungsbereich, Angebot und Vertragsschluss

- (1) Alle Leistungen durch KSV erfolgen ausschließlich aufgrund dieser Allgemeinen Verkaufsbedingungen. Allgemeinen Geschäftsbedingungen (AGB) unserer Vertragspartner (im Folgenden „Besteller“) wird ausdrücklich widersprochen.
- (2) Ergänzend zu diesen Allgemeinen Verkaufsbedingungen gelten für alle Leistungen ferner, soweit einschlägig, unsere „Allgemeinen Montagebedingungen“ sowie unsere „Softwareklausel zur Überlassung von Standard-Software“ in ihrer bei Vertragsabschluss gültigen Fassung. Sollten sich hieraus Widersprüche ergeben, so gelten die Inhalte dieser Allgemeinen Verkaufsbedingungen. Die vorgenannten Bedingungen sind auf der Homepage von KSV unter www.ksv-koblenz.com einsehbar sind und stehen dort zum Download bereit.
- (3) Im Einzelfall getroffene, individuelle Vereinbarungen zwischen KSV und Besteller (einschließlich Nebenabreden, Ergänzungen und Änderungen) haben Vorrang vor diesen Allgemeinen Verkaufsbedingungen, soweit sie schriftlich getroffen wurden. Dies gilt auch im Falle einer schriftlichen Bestätigung durch KSV.
- (4) Alle Angebote sind freibleibend. Vertragsschlüsse und sonstige Vereinbarungen werden erst durch schriftliche Bestätigung durch KSV verbindlich.
- (5) Von KSV herausgegebene Prospekte, Zeichnungen, usw. und darin enthaltene Daten und Angaben, wie z.B. Gewicht, Qualität, Maße, Beschaffenheit und Leistungen sind nur maßgeblich, sofern und soweit diese ausdrücklich von KSV als verbindlich bezeichnet sind. Sie können durch schriftliche Vereinbarung zum Bestandteil des Vertrags gemacht werden.
- (6) Werbeaussagen stellen grundsätzlich keine Beschaffenheits- und/oder Haltbarkeitsgarantie dar, es sei denn, sie sind ausdrücklich von KSV als solche bezeichnet.

2 Preise, Zahlungsbedingungen und Aufrechnung

- (1) Alle Preise sind in Euro und verstehen sich mangels besonderer Vereinbarung ab Werk einschließlich Verladung im Werk, jedoch ausschließlich Verpackung, Fracht, Montage und Inbetriebnahme, zuzüglich der jeweils geltenden gesetzlichen Umsatzsteuer. Falls Steuern oder Zölle im Ausland fällig werden, gehen diese zu Lasten des Bestellers.
- (1) Die Zahlungen sind mangels besonderer Vereinbarung sofort nach Rechnungsstellung, ohne jeden Abzug frei Zahlstelle an KSV zu leisten, und zwar wie folgt:

Aufträge mit einem Bestellwert bis zu EUR 50.000,- netto:

 - wenn die Leistung erfolgt und die Rechnung zugestellt ist

Aufträge mit einem Bestellwert über EUR 50.000,- netto:

 - 1/3 des Auftragswertes bei erfolgter Auftragsbestätigung,
 - 1/3 des Auftragswertes nach Ablauf der Hälfte der vereinbarten Leistungsfrist,
 - der Restbetrag, wenn die Leistung erfolgt und die Rechnung zugestellt ist.
- (2) Hat KSV die Aufstellung oder Montage übernommen, so trägt der Besteller mangels besonderer Vereinbarung neben der vereinbarten Vergütung alle erforderlichen Nebenkosten, insbesondere, aber nicht abschließend, Reise- und Transportkosten sowie Auslösungen.
- (3) Verzögert sich die Leistung aus vom Besteller zu vertretenden Gründen, so gilt die Leistung mit der Anzeige der Versandbereitschaft als erfolgt.

- (4) Teilabrechnungen durch KSV sind zulässig. Metallzuschläge für Kabelwerkserzeugnissen oder sonstige metallhaltige Produkte und Komponente sind mangels besonderer Vereinbarung neben der vereinbarten Vergütung zu zahlen.
- (5) Die vereinbarten Preise gelten mangels besonderer Vereinbarungen nur für den jeweils abgeschlossenen Auftrag. Bei Aufträgen mit einem Bestellwert bis EUR 1.500,- behält KSV es sich vor, einen Kleinauftragszuschlag in Höhe von EUR 50,- zu berechnen.
- (6) Für den Fall, dass zwischen Bestellung und Ausführung des Auftrages Materialpreis- oder Lohnerhöhungen eintreten, behält KSV sich vor, die Preise in Höhe der eingetretenen Materialpreis- und/oder Lohnerhöhungen anzupassen.
- (7) Ergeben sich im Zuge des Engineerings, der Fertigung oder der Projektabwicklung Änderungen oder zusätzlicher Aufwand, die bei Angebotserstellung nicht erkennbar waren, sind wir berechtigt, die hieraus resultierenden Mehrkosten gesondert in Rechnung zu stellen.
- (8) Dies gilt insbesondere für zusätzlichen Aufwand im Rahmen der Projektleitung, beispielsweise durch verspätete Rückmeldungen, wiederholte Klärungen oder geänderte Vorgaben des Bestellers.
- (9) Wir werden den Besteller über entstehende Mehrkosten informieren, sobald diese für uns erkennbar und bezifferbar sind.
- (10) Schecks und - soweit Wechselzahlung vereinbart ist - Wechsel werden zahlungshalber angenommen. Diskont- und Einzugsspesen, sowie Zinsen sind KSV unverzüglich zu vergüten.
- (11) Ein Zurückbehaltungsrecht des Bestellers, soweit es nicht auf demselben Vertragsverhältnis beruht, sowie die Aufrechnung mit bestrittenen oder nicht rechtskräftig festgestellten Forderungen sind ausgeschlossen. KSV ist berechtigt, die Ausübung des Zurückbehaltungsrechts durch Sicherheitsleistung - auch durch Bürgschaft - abzuwenden.
- (12) Kommt der Besteller mit seiner Zahlungspflicht ganz oder teilweise in Verzug, so hat er - unbeschadet aller anderen Rechte von KSV - vom Beginn des Verzuges an Zinsen in gesetzlicher Höhe zu zahlen. KSV kann einen höheren Verzugsschaden geltend machen.
- (13) Stellt der Besteller seine Zahlungen ein, liegt eine Überschuldung vor oder wird die Eröffnung eines Vergleichs- oder Konkursverfahrens beantragt oder kommt der Besteller mit der Einlösung fälliger Wechsel oder Schecks in Verzug, so wird die Gesamtforderung von KSV sofort fällig. Dasselbe gilt bei einer sonstigen wesentlichen Verschlechterung der wirtschaftlichen Verhältnisse des Bestellers. KSV ist in diesen Fällen berechtigt, ausreichende Sicherheitsleistung zu verlangen oder vom Vertrag zurückzutreten.

3 Leistungsfrist und Leistungsverzögerung

- (1) KSV und Besteller bestimmen schriftlich im Vertrag oder in der schriftlichen Bestätigung eine Leistungsfrist. Ist keine Leistungsfrist vereinbart, wird der Projektleiter von KSV den Besteller darüber in Kenntnis setzen, wann die Leistung voraussichtlich fertiggestellt sein wird. KSV ist zu Teilleistungen berechtigt.
- (2) Die Leistungsfrist ist eingehalten, wenn die Leistung bis zum Ablauf der Leistungsfrist das Werk von KSV verlassen hat oder die Versandbereitschaft gemeldet ist. Soweit eine Abnahme zu erfolgen hat, ist - außer bei berechtigter Abnahmeverweigerung - der Abnahmetermin maßgebend, hilfsweise die Meldung der Abnahmebereitschaft.
- (3) Werden der Versand oder die Abnahme der Leistung aus Gründen verzögert, die der Besteller zu vertreten hat, so werden diesem, beginnend mit dem Monat nach Meldung der Versand- bzw. Abnahmebereitschaft, die durch die Verzögerung entstandenen Kosten berechnet.

4 Transport und Transportschaden

- (1) Versandweg und Versandart sind mangels besonderer Vereinbarungen der Wahl von KSV überlassen, ohne Gewähr für billigste und/oder schnellste Versendung.

- (2) Treten bei Anlieferung durch einen Frachtführer Transportschäden auf, so ist die Sendung an den Frachtführer zurückzugeben. Bruchschäden und Fehlmengen sind auf dem Frachtbrief / Lieferschein zu vermerken und KSV unverzüglich schriftlich anzuzeigen.

5 Eigentumsvorbehalt

- (1) Sämtliche Leistungsgegenstände bleiben bis zur Erfüllung aller Ansprüche, die KSV gegen den Besteller jetzt oder zukünftig zustehen, und zwar einschließlich sämtlicher Saldoforderungen aus Kontokorrent, Eigentum von KSV (Vorbehaltswaren). Übersteigt der Wert der KSV zustehenden Sicherungsrechte die Höhe aller gesicherten Ansprüche - nicht nur vorübergehend - um insgesamt mehr als 20 Prozent, gibt KSV auf Verlangen des Bestellers Sicherheiten in entsprechender Höhe frei; KSV steht die Wahl bei der Freigabe zwischen verschiedenen Sicherungsrechten zu.
- (2) Der Besteller darf die Vorbehaltsware im Rahmen des ordnungsgemäßen Geschäftsverkehrs nach Maßgabe der folgenden Absätze weiterveräußern oder verarbeiten. Zu anderen Verfügungen ist er nicht berechtigt.
- (3) Zur Weiterveräußerung ist der Besteller nur dann ermächtigt, wenn die Forderungen aus der Weiterveräußerung nebst Nebenrechnung in dem sich aus den folgenden Absätzen ergebenden Umfang auf KSV übergehen.
- (4) Veräußert der Besteller Vorbehaltsware weiter - und zwar gleich, ob sie an einen oder mehrere Kunden veräußert wird -, so tritt er bereits jetzt seine künftigen Forderungen aus der Weiterveräußerung gegen seine Kunden mit allen Nebenrechten - einschließlich etwaiger Saldoforderungen - sicherungshalber an KSV ab, ohne dass es weiterer besonderer Erklärungen bedarf.
- (5) Der Weiterveräußerung steht der Einbau in Grundstücke oder Baulichkeiten, durch die das Eigentum von KSV an der Vorbehaltsware erlischt (§ 946 BGB) oder die Verwendung der Vorbehaltswaren zur Erfüllung von Werk- oder Werklieferungsverträgen durch den Besteller gleich.
- (6) Bei der Be- und/oder Verarbeitung der Vorbehaltsware gilt KSV als Hersteller im Sinne des § 950 BGB, ohne dass dieser zur Be- oder Verarbeitung verpflichtet wird. Bei Verarbeitung mit anderen, nicht KSV gehörenden Waren durch den Besteller steht KSV das Miteigentum an der hergestellten Sache zu, und zwar im Verhältnis des Rechnungswertes dieser verarbeiteten Vorbehaltsware zu der Summe der Rechnungswerte aller anderen bei der Herstellung verwendeten Waren.
- (7) Verbindet oder vermischt der Besteller die Vorbehaltsware mit anderen, in seinem Eigentum stehenden körperlichen Gegenständen und erlischt dadurch das Eigentum von KSV an der Vorbehaltsware (§§ 947, 948 BGB), so wird bereits jetzt vereinbart, dass das Eigentum des Bestellers an dem vermischten Bestand oder der einheitlichen Sache im Umfang des Rechnungswertes dieser Vorbehaltsware auf KSV übergeht. Der Besteller verwahrt diese Güter für KSV unentgeltlich. Bei der Verwahrung wendet der Besteller die Sorgfalt eines ordentlichen Kaufmanns an. Die aus der Verarbeitung, durch die Verbindung oder durch die Vermischung entstandenen Sachen sind Vorbehaltsware im Sinne dieser Bedingungen.
- (8) Verbindet oder vermischt der Besteller die Vorbehaltsware mit anderen körperlichen Gegenständen, die nicht in seinem Eigentum stehen, und erlischt dadurch das Eigentum von KSV an der Vorbehaltsware (§§ 947, 948 BGB), tritt der Besteller seine Forderung, die ihm als Ausgleich für die Vermischung oder Verbindung zusteht, mit allen Nebenrechten sicherungshalber an KSV ab. Die Abtretung wird bereits jetzt vereinbart, so dass es keiner weiteren besonderen Erklärung bedarf. Sie erfolgt nur in der Höhe des Verhältnisses des Wertes der verbunden oder vermischten Vorbehaltsware zu den übrigen verbundenen oder vermischten Waren zum Zeitpunkt der Vermischung oder Verbindung.
- (9) Verbindet oder vermischt ein Dritter die Vorbehaltsware mit anderen körperlichen Gegenständen und erlischt dadurch das Eigentum von KSV an der Vorbehaltsware (§§ 947, 948 BGB), ist der Dritte verpflichtet, die Forderung, die er gegenüber dem Grundstückseigentümer erlangt, in Höhe des Faktura-Endbetrages des Vorbehaltsguts im Voraus an KSV abzutreten.
- (10) Wird die Vorbehaltsware mit einem Grundstück dergestalt verbunden, dass sie wesentlicher Bestandteil des Grundstücks wird und das Eigentum von KSV an der Vorbehaltsware erlischt (§ 946 BGB), ist der Kunde verpflichtet, die Forderung, die er gegenüber dem Grundstückseigentümer erlangt, in Höhe des Faktura-Endbetrages des Vorbehaltsguts im Voraus an KSV abzutreten.

- (11) Wird die Vorbehaltsware nach Verbindung oder Vermischung oder Verarbeitung mit anderen, KSV nicht gehörenden Waren, veräußert, erfolgt die Abtretung in Höhe des KSV zustehenden Miteigentumsanteils an der veräußerten Sache oder dem veräußerten Bestand.
- (12) Der Besteller verpflichtet sich, die zur Geltendmachung der Rechte von KSV erforderlichen Auskünfte zu erteilen und die hierzu erforderlichen Unterlagen auszuhändigen.

6 Sachmängel

- (1) Mängelrügen des Bestellers haben unverzüglich schriftlich zu erfolgen. Die mangelhafte Ware ist in dem Zustand, in dem sie sich zum Zeitpunkt der Entdeckung des Mangels befindet, unverändert zur Besichtigung durch KSV bereitzuhalten. Sie darf insbesondere nicht be- und/oder verarbeitet werden. Der Besteller muss KSV die Möglichkeit geben, die Berechtigung einer Mängelrüge nachzuprüfen. Er ist auch verpflichtet, KSV auf Verlangen unverzüglich Proben des beanstandeten Materials zur Verfügung zu stellen.
- (2) Ein Verstoß gegen diese Verpflichtungen schließt jede Haftung von KSV für Sachmängel aus. Ferner können dann keine Mängelansprüche mehr geltend gemacht werden, wenn der Mangel erst nach der Vermischung mit anderen Waren oder nach Be- und/oder Verarbeitung gerügt wurde. Im Übrigen richtet sich die Haftung von KSV nach Maßgabe der Ziffer 7.
- (3) Soweit der Besteller sich bei der Geltendmachung eines Sachmangels auf Werbeaussagen im Sinne von § 434 Abs. 1 Satz 3 BGB beruft, trifft ihn die Beweislast, dass diese Werbeaussagen die Kaufentscheidung beeinflusst haben.

7 Haftung

- (1) Wir haften nur für Schäden, die auf einer grob fahrlässigen oder vorsätzlichen Pflichtverletzung durch uns, unsere gesetzlichen Vertreter oder unsere Erfüllungsgehilfen beruhen, es sei denn, es handelt sich um Schäden aus der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit.
- (2) Die Haftung aufgrund der Vorschriften des Produkthaftungsgesetzes, wegen der schuldhaften Verletzung wesentlicher Vertragspflichten, wegen arglistiger Täuschung für garantierte Beschaffenheitsmerkmale bleibt unberührt.
- (3) Im Falle der Verletzung wesentlicher Vertragspflichten ist die Haftung auf den vorhersehbaren, typischerweise eintretenden Schaden, der Höhe nach aber maximal auf EUR 150.000,- begrenzt.

8 Allgemeine Bedingungen

- (1) KSV behält sich seine eigentums- und urheberrechtlichen Verwertungsrechte an seinen Kostenvoranschlägen, Zeichnungen und anderen Unterlagen (im Folgenden: „Unterlagen“) uneingeschränkt vor. Die Unterlagen dürfen Dritten nur nach vorheriger schriftlicher Zustimmung von KSV zugänglich gemacht werden und sind, wenn der Auftrag KSV nicht erteilt wird, dieser auf Verlangen unverzüglich zurückzugeben. Die Sätze 1 und 2 gelten entsprechend für Unterlagen des Bestellers. Diese dürfen jedoch solchen Dritten zugänglich gemacht werden, denen KSV zulässigerweise Leistungen oder Leistungsbestandteile übertragen hat. Dieses Übertragungsrecht beschränkt sich auf die für die Leistungserbringung notwendigen Unterlagen.
- (2) Vom Personal von KSV abgegebene Erklärungen irgendwelcher Art binden KSV nur, wenn sie von einer von KSV im Vorfeld als hierzu befugt benannten Person schriftlich oder per Textform bestätigt sind.
- (3) Erfüllungsort für alle gesetzlichen und vertraglichen Ansprüche ist nach Wahl von KSV das Werk oder das Lager von KSV.
- (4) Ausschließlicher Gerichtsstand für sämtliche Streitigkeiten ist bei Kaufleuten und öffentlichen Auftraggebern der Sitz von KSV. KSV behält sich das Recht vor, auch am Sitz des Lieferanten zu klagen. Für die vertraglichen Beziehungen gilt ausschließlich deutsches Recht unter Ausschluss des Kollisionsrechts und des UN-Kaufrechts (CISG).

KSV Koblenzer Steuerungs- und Verteilungsbau GmbH	
Allgemeine Verkaufsbedingungen (AVB)	

- (5) Sollten einzelne Regelungen dieser Bedingungen ganz oder teilweise unwirksam oder nicht durchsetzbar sein, so wird dadurch die Gültigkeit der übrigen Regelungen sowie des Vertrages selbst nicht berührt.

Stand: 16.09.2025